

Erläuterungen zum Handlungsplan

bei sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende

Meldepflichtig

Wer konkrete Anhaltspunkte über sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende des Kirchenkreises Nordfriesland hat, muss laut §6 PräVG-AusfVO seiner Meldepflicht nachkommen und diese der Meldebeauftragten melden.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Mitarbeitende können sich vertrauensvoll an die Meldebeauftragte wenden.

Angebot

DIE MELDEBEAUFTRAGTE

- In allen Melde-Fällen besteht die Möglichkeit der anonymen Meldung. Keine meldende Person muss persönliche Angaben zu sich machen. Die Meldebeauftragte wird zu Beginn der Kontaktaufnahme darüber informieren.
- Die Meldebeauftragte ist verpflichtet, alle ihr zur Kenntnis gelangten Anhaltspunkte zu sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende des Kirchenkreises zu dokumentieren und an die Pröpstin weiterzugehen.
- Neben der Dokumentation der Meldung wird die Meldebeauftragte Hilfe- und Beratungsangebote innerhalb und außerhalb kirchlicher Trägerschaften vermitteln (z. B. UNA oder andere regionale Fachberatungsstellen).
- Sie führt dabei selber keine Beratung oder Seelsorge durch. Sie informiert über den weiteren Verlauf des Verfahrens.
- Die Meldebeauftragte überwacht dazu das geordnete Verfahren bis zur Beendigung. (§12, Abs. 8 PräVG AusfVO).
- Sie macht eine anonymisierte Mitteilung an die Meldestelle der Nordkirche.
- Sie wird von der Verfahrensleitung über Beginn, Verlauf und Ende des Verfahrens informiert.



**Ev.-Luth. Kirchenkreis
Nordfriesland**

DIE VERFAHRENSLEITUNG

ERSTEINSCHÄTZUNG

- Die Ersteinschätzung wird durch die zuständigen Pröpstin/den zuständigen Propst (Verfahrensleitung) und die Einrichtungsleitung durchgeführt. Die durch die Meldebeauftragte übermittelten Informationen und Sachverhalte unterstützen dabei. Die Verfahrensleitung zieht zur Beratung interne und ggf. auch externe Fachexpertise hinzu. Bereits hier kann juristischer Beistand hinzugezogen werden, um die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einzuschätzen.
- Die Ersteinschätzung der Gefährdungslage findet innerhalb der ersten 48 Stunden nach Eingang der Meldung statt.
- Die aktive Beteiligung der Meldebeauftragten ist an diesem Punkt beendet.

BEFANGENHEITS-PRÜFUNG

Ist die zuständige Verfahrensleitung selbst befangen, ist die Leitung des Verfahrens von einem anderen Propst oder einer anderen Pröpstin zu übernehmen. Auch für die hinzugezogenen Fachkräfte muss eine Befangenheits-Prüfung vorgenommen werden.

PLAUSIBILIÄTS-PRÜFUNG

Zu einer Plausibilitätsprüfung können durch die Verfahrensleitung möglicherweise weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden, zum Beispiel die Trägerverantwortlichen (Kirchengemeinderats-Vorsitzende, Geschäftsführung, Bereichsleitungen, Leitungskräfte, hauptamtlicher Pastor*innen), externe Interventionskräfte (§8a Kräfte, Jurist*innen für Strafrecht), der Präventionsbeauftragte des Kirchenkreises, die Stabsstelle Prävention der Nordkirche. In einer Plausibilitätsprüfung wird anhand von objektiven Kriterien geprüft, ob die Beschuldigungen nachvollziehbar sind:

- Zeit
- Ort, äußere Gegebenheiten
- Einsicht in Dienstpläne
- Krankheits- und Urlaubszeiten der beschuldigten Person
- Dokumentationen von anderen Verdachtsäußerungen in der Vergangenheit, etc.)

Es werden an dieser Stelle keine Befragungen von möglichen Betroffenen und mutmaßlichen Beschuldigten oder Zeugen durchgeführt.

Der Verdacht erhärtet sich und wird als erwiesen betrachtet.	Es gibt schwerwiegende, nachweisbare Verdachtsmomente.	Der Verdacht kann nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden.	Der Verdacht ist zweifelsfrei unbegründet.
Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Anzeichen für den gemeldeten Sachverhalt	Zum gemeldeten Sachverhalt liegen erhebliche und plausible Verdachtsmomente vor.	Einzelne Anzeichen für den gemeldeten Sachverhalt sind gegeben. Es ist anzunehmen, dass der gemeldete Vorfall so stattgefunden haben könnte.	Der gemeldete Sachverhalt lässt sich durch überprüfbare Fakten ausräumen.

VERDACHTS-PRÜFUNG

- ➔ Im Fall eines zweifelsfrei unbegründeten Verdachts muss der Beratungsstab durch die Verfahrensleitung nicht einberufen werden. Die Verfahrensleitung wird angemessen auf den gemeldeten Sachverhalt reagieren.
- ➔ Der betroffenen Einrichtung/Kirchengemeinde werden Unterstützungsleistungen zur Nachsorge und Aufarbeitung bereitgestellt. Wichtig ist zu klären, welche Gründe für die Falsch-Beschuldigung vorliegen könnten. Die Meldebeauftragte wird über den Abschluss des Verfahrens informiert.

DER BERATUNGSSTAB

Bei allen begründeten Verdachtsformen eines (möglichen) Fehlverhaltens werden weitere Schritte der Fallklärung unter Berücksichtigung des Opferschutzes besprochen und die Zuständigkeiten festgelegt. Insbesondere ist der Schutz möglicher Betroffener sofort sicher zu stellen.

- Nach der Verdachtseinschätzung ist zu entscheiden, ob der/die Beschuldigte bis zur Klärung und zum Schutze der Betroffenen und des/der Beschuldigten, durch die vorgesetzte Person von der Arbeit mit Schutzbefohlenen freigestellt werden.
- Nach einer Einschätzung ist nach Absprache mit der mutmaßliche betroffenen Person, das Stellen einer Strafanzeige zu prüfen. Dazu sollte juristische Unterstützung hinzugezogen werden.
- Die Verfahrensleitung informiert die Meldebeauftragte des Kirchenkreises und den Meldebeauftragten der Nordkirche über Beginn, Verlauf und Abschluss eines Verfahrens. Dazu sind die Mitteilungsbögen der Nordkirche zu verwenden.

EINSCHÄTZUNG DES FEHLVERHALTENS

In der Einschätzung des Fehlverhaltens können ebenso interne und externe Fachkräfte zur Unterstützung der Verfahrensleitung hinzugezogen werden. Bei neuen Beteiligten ist auf die Befangenheitsprüfung zu achten. Gemeinsam wird eine Einschätzung des Fehlverhaltens vorgenommen und das weitere Vorgehen besprochen.

Sexualisierte Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen **sexualisierter Gewalt** werden im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst (§§ 174-184g StGB). Diese Straftaten werden im rechtlichen Sinne als Sexueller Missbrauch bezeichnet. Zu ihnen zählen jegliche sexuellen Handlungen an/mit/vor Kindern (bis 14 J.), sowie: Exhibitionismus/Voyeurismus, ungewollte Berührungen von Brust und Genitalien, Zeigen oder Herstellen pornografischer Materialien, Masturbation im Beisein unfreiwilliger Zuschauer/innen, das massive Überreden/Erzwingen sexueller Handlungen an sich selbst oder anderen bis hin zur Vergewaltigung.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe werden definiert als massives und/oder gehäuftes grenzüberschreitendes Verhalten. Sie geschehen aufgrund persönlichen Fehlverhaltens und niemals aus Versehen. Die Übergänge zu strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt sind fließend.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen lassen sich im pädagogischen Alltag nicht vollständig vermeiden. Häufig geschehen sie unabsichtlich oder in Stresssituationen. Sie sind korrigierbar, wenn Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz Verhältnis mit klaren Regeln geschaffen wird, grenzverletzende Verhaltensweisen entsprechend eingeordnet und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden.

Grenzverletzungen durch fachliches Fehlverhalten können Ausdruck eines mangelnden Respekts gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen oder ein Ausdruck fachlicher Defizite sein.

Fachliches Fehlverhalten

Bei geringem **fachlichen Fehlverhalten** oder geringen Grenzverletzungen kann es im betroffenen Arbeitsbereich möglicherweise schon zu angemessenen Reaktionen und Interventionen durch die Leitung gekommen sein. In diesen Fällen ist die Einberufung des Beratungsstabes nicht notwendig. Die Verfahrensleitung wird angemessen auf den gemeldeten Sachverhalt reagieren und die Meldebeauftragte über die bereits getroffenen und angemessenen Interventionsmaßnahmen und den Abschluss des Verfahrens informieren.

Im Ermessen der Verfahrensleitung liegt die Einberufung des Beratungsstabes trotz der bereits getroffenen Interventionsmaßnahmen.